



Gruppenvertrag

Bayerischer Realschullehrerverband

Privathaftpflichtversicherung Private Line

⚠ Die Tabellen zeigen Ihnen, in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht. Sie erhalten die Leistungen innerhalb der angegebenen Zeiträume und bis zu den genannten Beträgen bzw. der Deckungssumme (✓). Zusätzlich wird dargestellt, welche Leistungen nicht versichert sind (—).

Die detaillierten Leistungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für Produkte der Private Line (AVB Privat 23) – Fassung 2023.04
- Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung 2023 (PHV 23) – Fassung 2023.07

Besondere Leistungen

Leistungsbeschreibung	Premium
Deckungssumme <i>pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden</i>	100 Mio. EUR
• davon für die einzelne Person bei Personenschäden	15 Mio. EUR
Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	15 Monate
Besserstellungsgarantie <i>max. 3 Jahre</i>	✓
Innovationsgarantie	✓

Nachhaltige Leistungen

Leistungsbeschreibung	Premium
Versichert sind Schäden, die wie folgt entstehen	
• durch Solar-, Fotovoltaik- und Geothermieanlagen	✓
• durch Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke	✓
• durch das Einspeisen von Strom in das öffentliche Netz	✓
• bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. Freiwilligenarbeit, ohne verantwortliche Funktion	✓
• bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit, mit verantwortlicher Funktion	✓
Pflegebedürftige Familienangehörige	✓
Radfahrer und Fahrer von Pedelecs bis 25 km/h	✓

Mitversicherte Personen

Leistungsbeschreibung	Premium
Ehepartner oder Lebenspartner	✓
Geistig oder körperlich behinderte sowie pflegebedürftige Kinder – auch wenn sie nicht in häuslicher Gemeinschaft leben	✓
Verheiratete Kinder und deren Ehepartner, solange sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben <i>Familien-Tarif</i>	✓
Eltern, auch wenn sie in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben <i>Familien-Tarif</i>	max. 2 Personen
Personen, die vorübergehend in Ihrem Haushalt leben <i>z. B. Au-pair, Austauschschüler</i>	✓
Minderjährige Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt	✓
Personen, die Wohnung, Haus und Garten betreuen, im Haushalt beschäftigt sind oder den Streudiensst übernehmen	✓

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.



Leistungsbeschreibung	Premium
Gesetzliche Regressansprüche, die Versicherte untereinander haben – von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern	✓
Mitversicherte behalten ihren Versicherungsschutz – auch wenn sie die Voraussetzungen für die Mitversicherung nicht mehr erfüllen	bis 15 Monate
Minderjährige Kinder <i>auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder</i>	✓
In häuslicher Gemeinschaft lebende volljährige Kinder <i>auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder</i>	✓
Nicht in häuslicher Gemeinschaft lebende volljährige Kinder, die zur Schule gehen oder in einer Berufsausbildung sind, die direkt an die Schulzeit anschließt	✓
Nicht in häuslicher Gemeinschaft lebende volljährige Kinder, die einen Wehr- oder Zivildienst leisten oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr machen	✓
Nicht in häuslicher Gemeinschaft lebende volljährige Kinder, die sich zwischen dem Ende der Schule und der anschließenden Ausbildung befinden – oder zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Beginn einer zweiten Ausbildung	✓
Nicht in häuslicher Gemeinschaft lebende volljährige Kinder, wenn sie eine zweite Ausbildung machen	✓
Nicht in häuslicher Gemeinschaft lebende volljährige Kinder, die nach dem Ende der Ausbildung arbeitslos sind	✓

Beruf, Freizeit und Sport

Leistungsbeschreibung	Premium
Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater <i>mit oder ohne Bezahlung</i>	✓
Tätigkeit als Babysitter <i>mit oder ohne Bezahlung</i>	✓
Schäden, die Tageskinder untereinander oder gegenüber Dritten verursachen	✓
Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit	bis 22.000 EUR Jahresumsatz
Schäden während Schülerpraktika, Ferienpraktika oder fachpraktischem Unterricht, die zu Ausbildung oder Studium gehören	✓
Schäden an Lehrgeräten	✓
Sachschäden unter Arbeitskollegen	✓
Sachschäden beim Arbeitgeber	✓
Schäden als Arbeitgeber im privaten Lebensbereich <i>z. B. im Haushalt</i>	✓
Tätigkeit als gerichtlich bestellter, nicht beruflicher Betreuer oder Vormund	✓
Schäden, die von betreuten Personen verursacht werden	✓
Ansprüche aus Benachteiligungen von Angestellten im privaten Lebensbereich	✓
Ausüben von Sport	✓
Besitz und Gebrauch von Waffen und Munition	✓



Tiere

Leistungsbeschreibung	Premium
Privates Halten von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen	✓
Privates Halten von wilden Kleintieren	✓
Halten von Assistenzhunden z. B. Signal- und Behindertenbegleithunde	✓
Halten von Nutztieren zur Selbstversorgung z. B. Rinder	✓
Hüten fremder Pferde oder Hunde nicht gewerbsmäßig	✓
Reiten fremder Pferde sowie Fahren fremder Fuhrwerke	✓

Kraftfahrzeuge

Leistungsbeschreibung	Premium
Kraftfahrzeuge auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen, unabhängig deren Höchstgeschwindigkeit	✓
Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Wegen und Plätzen, bis 6 km/h	✓
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher) und Stapler, bis 20 km/h	✓
Kfz-Anhänger, die nicht zugelassen werden müssen	✓
Krankenfahrstühle, bis 6 km/h	✓
Schäden beim Be- und Entladen	✓
Schäden durch das falsche Betanken von Kfz, die kostenfrei geliehen wurden	bis 10.000 EUR
Schäden durch das falsche Betanken von Kfz, die gemietet oder vom Arbeitgeber überlassen wurden	bis 10.000 EUR
Vermögensschäden, die bis zu 5 Jahre durch eine Rabattrückstufung in der Kfz-Haftpflicht und Vollkasko entstehen – nach einem Unfall mit einem kostenfrei geliehenen Kfz	✓
Vermögensschäden, die bis zu 5 Jahre durch eine Rabattrückstufung in der Kfz-Haftpflicht und Vollkasko entstehen – nach einem Unfall mit einem kostenpflichtig gemieteten Kfz	✓
Übernahme der Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkasko – bei einem Unfall mit einem Kfz, das kostenfrei geliehen wurde	✓
Übernahme der Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkasko – bei einem Unfall mit einem Kfz, das kostenpflichtig gemietet wurde	✓
Nutzung von gemieteten Kfz im europäischen Ausland „Mallorca-Deckung“	✓

Luftfahrzeuge

Leistungsbeschreibung	Premium
Flugmodelle, die nicht versicherungspflichtig sind	✓
Unbemannte Ballone und Drachen, die nicht versicherungspflichtig sind	bis 10 kg
Flugdrohnen	✓
Flugmodelle ohne Motoren und Treibsätze, die versichert werden müssen	bis 10 kg
Flugmodelle, die in geschlossenen Wohnräumen betrieben werden dürfen	✓
Ferngesteuerte Modellfahrzeuge zu Land und Wasser	✓



Wasserfahrzeuge

Leistungsbeschreibung	Premium
Eigene und fremde Wind- und Kitesurfbretter mit Lenkdrachen	✓
Gelegentliches Nutzen fremder Wassersportfahrzeuge mit Motor, wenn dafür keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist	✓
Eigene Wassersportfahrzeuge, die nur in Deutschland genutzt werden	bis 25 qm Segelfläche bzw. 15 kW (20 PS) Motorleistung
Eigene oder fremde Ruder- oder Paddelboote, Kanus und Stand-up-Paddleboards	✓

Besitz von Immobilien

Leistungsbeschreibung	Premium
Versichert sind Sie als Inhaber	
• einer oder mehrerer selbst bewohnter Wohnungen <i>einschließlich einer Ferienwohnung</i>	europaweit
• eines selbst bewohnten Einfamilienhauses	europaweit
• eines Zweifamilienhauses, wenn mindestens eine Wohnung selbstbewohnt wird	europaweit
• eines selbst bewohnten Wochenend- oder Ferienhauses	europaweit
• eines fest installierten Wohnwagens	europaweit
• unbebauter Grundstücke	bis 10.000 qm europaweit
• einer Schrebergartenhütte	europaweit
Garagen, Stellplätze, Gärten, Pools, Teiche und Schrebergärten, die zu den oben genannten Immobilien gehören	✓
Antennen oder Satellitenschüsseln, die am Dach oder am Haus angebracht sind	✓
Ansprüche der Eigentümergemeinschaft, wenn Gemeinschaftseigentum beschädigt wurde	✓
Verzicht auf Regressansprüche gegenüber Familienangehörigen, wenn sie Miteigentümer der Immobilie sind	✓
Haftpflichtansprüche als früherer Besitzer	✓
Haftpflichtansprüche als Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter	✓
Grundstückssenkung und Erdbeben	✓

Vermietung und Verpachtung in Deutschland

Leistungsbeschreibung	Premium
Schäden, die entstehen, weil Sie Ihre Pflichten nicht erfüllen. <i>z. B. bauliche Instandhaltung, Streuen und Schneeräumen</i>	✓
Versichert ist die Vermietung	
• einer oder mehrerer Eigentumswohnungen im Inland	max. 5 Eigentumswohnungen
• einzelner Räume, auch zu gewerblichen Zwecken im Inland	max. 5 Räume
• einer Wohnung im selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus im Inland	✓
• von Garagen und Stellplätzen, die zur selbst genutzten Immobilie gehören	✓
• von separaten Garagen und Stellplätzen im Inland	✓
• eines Einfamilienhauses oder ein selbst bewohnten Zweifamilienhauses im Inland	✓



Leistungsbeschreibung	Premium
• eines Wochenend- oder Ferienhauses im Inland	✓
• eines fest installierten Wohnwagens im Inland	✓
Verpachtung eines unbebauten Grundstücks im Inland <i>auch zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken</i>	bis 10.000 qm
Ansprüche von Personen (<i>durch versicherte Vermietung und Verpachtung</i>), die benachteiligt werden	✓

Bauarbeiten

Leistungsbeschreibung	Premium
Versichert sind Sie als Bauherr oder Unternehmer	
• bei Bauarbeiten (<i>Neubauten, Umbauten, Kernsanierungen, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten</i>), wenn das Objekt zur Eigenverwendung vorgesehen ist und die Bausumme nicht höher ist als	2.000.000 EUR
• bei Bauarbeiten (<i>Anbauten, Umbauten</i>) an Ihrem Ein- oder Zweifamilienhaus, das Sie während der Baumaßnahme selbst bewohnen	✓

Umwelt

Leistungsbeschreibung	Premium
Gewässerschäden <i>ausgenommen Anlagenrisiko</i>	✓
Inhaber von Kleingebinden <i>z. B. Benzinkanister</i>	✓
Inhaber von Heizöltanks	✓
Inhaber von Flüssiggastanks	✓
Inhaber einer privaten Abwassergrube für häusliche Abwässer, ohne Einleitung in ein Gewässer	✓
Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz <i>USchadG</i>	bis 10. Mio EUR
Schäden, die durch Abwässer entstehen – entweder aus dem Rückstau des Straßenkanals oder durch häusliche Abwässer	✓

Ausland

Leistungsbeschreibung	Premium
Schäden bei unbegrenzten Auslandsaufenthalten innerhalb Europas	✓
Schäden bei Auslandsaufenthalten außerhalb Europas	✓
Stellung einer Kautions im Ausland	bis 100.000 EUR <i>weltweit</i>

Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen

Leistungsbeschreibung	Premium
Versichert sind Schäden an	
• gemieteten Räumen in Gebäuden <i>z. B. Wohnräume</i>	✓
• an Sachen, die außen angebracht sind und zum gemieteten Gebäude gehören sowie an Sachen, die fest mit dem Grundstück verbunden sind	✓
• an Küchen, die vom Vermieter bzw. Eigentümer eingebracht wurden	✓
• an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten	✓
• an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und Grundstücken	✓



Leistungsbeschreibung

Premium

- | | |
|--|----------------|
| • an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften | ✓ |
| • an sonstigen gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen | bis 50.000 EUR |

Abhandenkommen

Leistungsbeschreibung

Premium

- | | |
|---|-----------------|
| Versichert ist das Abhandenkommen von | |
| • privaten Schlüsseln, Codekarten und anderen Schlüsselarten | ✓ |
| • privaten Schlüsseln, ohne Verschulden <i>z. B. durch Raub</i> | bis 100.000 EUR |
| • beruflichen, dienstlichen oder ehrenamtlichen Schlüsseln, Codekarten und anderen Schlüsselarten | ✓ |
| • sonstigen gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen | bis 50.000 EUR |

Vermögensschäden

Leistungsbeschreibung

Premium

- | | |
|---|---|
| Mitversicherung von reinen Vermögensschäden, bis zur vollen Deckungssumme | ✓ |
| Vermögensschäden durch ständige Emissionen <i>z. B. durch Geräusche</i> | ✓ |

Leistungen trotz eingeschränkter Haftung

Leistungsbeschreibung

Premium

- | | |
|--|---------------|
| Schäden durch deliktunfähige Kinder | ✓ |
| Schäden durch weitere deliktunfähige Personen <i>z. B. aufgrund Demenz oder Alter</i> | ✓ |
| Neuwertentschädigung gegenüber Dritten <i>für Gegenstände, die max. 12 Monate alt sind</i> | bis 5.000 EUR |

Weitere Leistungen

Leistungsbeschreibung

Premium

- | | |
|---|---|
| Gefälligkeitshandlungen/kostenfreie Hilfeleistung | ✓ |
| Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten | ✓ |
| Allmählichkeitsschäden <i>z. B. aufgrund von Temperatureinwirkung</i> | ✓ |
| Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten | ✓ |
| Veränderungen des versicherten Risikos <i>Erhöhungen und Erweiterungen</i> | ✓ |
| Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Risiken | ✓ |
| Vorsorgeversicherung auch für versicherungspflichtige Hunde | ✓ |



Forderungsausfalldeckung

Leistungsbeschreibung	Premium
Schäden, die Ihnen eine zahlungsunfähige Person zugefügt hat	✓
Schäden, die Ihnen ein Tier (<i>auch Kampfhund</i>) eines zahlungsunfähigen privaten Tierhalters und -hüters zugefügt hat	✓
Schäden, die Ihnen eine zahlungsunfähige Person mit einem Kraftfahrzeug zugefügt hat	✓
Schäden, die Ihnen eine zahlungsunfähige Person vorsätzlich zugefügt	✓
Rechtsschutz bei Schadenersatz	✓
Hilfe für Opfer von Gewalttaten <i>z. B. bei vorsätzlichen Personenschäden, bei denen der Schädiger nicht ermittelt werden kann</i>	bis 100.000 EUR

Dienstaftpflichtversicherung

Die detaillierten Leistungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen:

- Allgemeiner Teil für Allgemeine Haftpflichtversicherungen (*AT Haftpflicht 2019*) – Fassung 2019.03
- Versicherungsbedingungen für die Dienstaftpflichtversicherung (*Dienst 2020*) – Fassung 2020.01

Leistungen

Leistungsbeschreibung	
Deckungssumme <i>pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden</i>	30 Mio. EUR
• davon für die einzelne Person bei Personenschäden	10 Mio. EUR
Versichert ist das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln – inkl. bis zu 14 Tage Objektschutz und Folgeschäden	✓

Auszug aus dem Leistungsspektrum

- | | |
|---|---|
| ✓ Erteilen von Nachhilfestunden | ✓ Tätigkeit als Kantor und/oder Organist |
| ✓ Erteilen von Experimentalunterricht <i>auch Umgang mit radioaktiven Stoffen</i> | ✓ Nebenberufliche Tätigkeit, sofern dienstlich angeordnet |
| ✓ Leitung/Beaufsichtigung von Klassenreisen und Schulausflügen | ✓ Abhandenkommen persönlicher Ausrüstungsgegenstände |
| ✓ Ansprüche aus Benachteiligungen | ✓ Tätigkeitsschäden ohne Selbstbeteiligung |
| ✓ Gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am Eigentum des Dienstherrn | |

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Die detaillierten Leistungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (*AVB-VH*)
- Besondere Vereinbarungen für Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes

Leistungen

Leistungsbeschreibung	
Vermögensschäden	100.000 EUR
Vermögensschäden <i>Dienststellenleiter</i>	500.000 EUR
Haftpflicht aus Fehlern bei Rechnungsprüfung/Geldanweisung	2.000 EUR
Nachhaftung bis zu 5 Jahre	✓



Allgemeine Versicherungsbedingungen für Produkte der Private Line (AVB Privat 23) - Fassung 2023.04

F829_0_202304

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen regeln übergreifende Themen. Zusätzlich finden Sie in den besonderen Versicherungsbedingungen produktspezifische Regelungen zum jeweiligen Versicherungsvertrag.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten übergreifend für folgende Produkte:

Wohngebäudeversicherung
Hausratversicherung
Privathaftpflichtversicherung

Inhalt

1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

4 Weitere Regelungen
5 Besonderheiten für die Sachversicherung

1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt 1 Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als 1 Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

1.2.3 Für die privaten Haftpflichtversicherungen: Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt 1 Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Nach Erhalt des Versicherungsscheins geht Ihnen eine separate Zahlungsaufforderung zu. Der erste oder einmalige Beitrag ist nach Erhalt dieser unverzüglich zu dem darin genannten Zeitpunkt zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie die Zahlung veranlasst haben.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

1.3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 1.3.1 gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

1.3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 1.3.1 zahlen, sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

1.3.4 Unsere Beitragsverrechnung bei unzureichender Zahlungsbestimmung

Falls bei einer Beitragszahlung keine ausdrückliche oder konkludente Zahlungsbestimmung durch den Beitragszahler erfolgt und Beiträge aus mehreren Versicherungsverträgen gleichzeitig fällig werden, erfolgt die Verrechnung eines an den Versicherer gezahlten Betrags mit fälligen Versicherungsbeiträgen zunächst auf denjenigen Versicherungsvertrag, dessen Deckungsschutz aufgrund der Rechtsfolgen der §§ 37, 38 VVG nicht besteht.



Falls danach ein Restbetrag verbleibt oder kein Zahlungsrückstand im Sinne der §§ 37, 38 VVG besteht, erfolgt die Verrechnung derartiger Zahlungen in folgender Reihenfolge:

- Privathaftpflichtversicherung
- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung

Maßgeblich ist dabei, dass durch die vorgenannte Verrechnung offene Beiträge eines oder mehrerer der vorstehenden Versicherungsverträge vollständig ausgeglichen werden können.

1.4 Folgebeitrag

1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

1.4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen ab Zugang der Mahnung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach Ziffer 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

1.5 Lastschriftverfahren

1.5.1 Ihre Pflichten

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden Ihrerseits von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) zu kündigen.

Wir müssen in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

1.5.3 Monatliche Zahlweise

Bei monatlicher Zahlweise müssen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Die Zahlung durch Überweisung ist nicht möglich. Wünschen Sie die Zahlung auf Rechnung ist mindestens vierteljährliche Zahlweise erforderlich.

1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

1. Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, müssen wir Ihnen nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, müssen wir Ihnen zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
2. Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.



3. Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung unsererseits wegen arglistiger Täuschung beendet, steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
4. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
5. Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

1.7 Beitragsanpassung

Wir sind berechtigt, eine allgemeine Beitragsanpassung im Versicherungsbestand vorzunehmen, wenn die Beitragsanpassung den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.

Sofern sich eine Anpassung ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines versicherten Tarifs verbunden sein. Bei einer Verminderung sind wir verpflichtet, die Absenkung an Sie weiterzugeben.

Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Sofern die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.

Die sich aus einer Anpassung ergebenden Beitragserhöhungen werden Ihnen von uns spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

2.1 Dauer und Ende des Vertrags

2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens 1 Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr.

Er verlängert sich nicht, wenn er von Ihnen oder uns fristgerecht gekündigt wird (siehe Ziffer 2.2.1 Kündigung zum Ablauf).

2.1.3 Vertragsdauer von weniger als 1 Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als 1 Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.1.4 Vertragsdauer bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

2.2 Kündigung

2.2.1 Kündigung zum Ablauf (Beendigung des Vertrags)

2.2.1.1 Kündigung durch Sie

Sie kündigen fristgerecht, wenn uns Ihre Kündigung spätestens einen Monat vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) zu erklären.

2.2.1.2 Kündigung durch uns

Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit zugegangen sein.

2.2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

2.2.2.1 Allgemeine Bestimmungen für die privaten Sachversicherungen:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl Sie als auch wir kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehalts.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) zu erklären. Kündigen wir, ist die Kündigung nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Kündigen Sie, ist die Kündigung bis zum Ablauf von 2 Monaten seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2.2.2.2 Allgemeine Bestimmungen für die privaten Haftpflichtversicherungen:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- von uns eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten für Umweltschäden geleistet wurde,
- wir den Anspruch von Ihnen auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben oder
- Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich gestellt wird.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) zu erklären. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein. Kündigen Sie, muss uns die Kündigung spätestens 2 Monate nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

2.2.2.3 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird die Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.



2.2.2.4 Kündigung durch uns

Eine Kündigung unsererseits wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

2.2.3 Kündigung bei Vereinbarung von weiteren Naturgefahren (gilt für die private Hausrat- und Wohngebäudeversicherung)

Falls weitere Naturgefahren versichert sind, kann der Versicherungsschutz für diese unabhängig vom Hauptvertrag gekündigt werden. Dieses Recht steht sowohl Ihnen als auch uns zu.

Kündigen Sie, wird die Kündigung mit einer Frist von einem Monat wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) zu erklären. Kündigen wir, wird die Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten wirksam.

Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, können Sie den gesamten Hauptvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Hierzu bedarf es von Ihnen einer entsprechenden Erklärung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Kündigungserklärung.

2.2.4 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger (gilt für die private Wohngebäudeversicherung)

Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Realgläubigern sind bei der Kündigung des Versicherungsvertrags zu beachten.

Realgläubiger sind Inhaber von Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast), die auf dem versicherten Grundstück lasten.

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist Ihre Kündigung des Versicherungsverhältnisses im Hinblick auf die versicherten Gefahren Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luft-, Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeugs, deren Teile oder Ladung, Rauch- und Rußschäden, Sengschäden, Nutzwärmeschäden nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen (gilt für die private Wohngebäudeversicherung und Wohngebäude-Glasversicherung)

2.3.1 Übergang der Versicherung

Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an Ihrer Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich von Ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Weg der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

2.3.2 Kündigung

Wir sind berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis ausgeübt wird.

2.3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

2.3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir müssen hierzu nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir bleiben ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

3.1 Ihre Anzeigepflicht oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss

3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie müssen uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinne von Satz 1 in Textform stellen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 3.1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

3.1.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 3.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

3.1.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

3.1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und den Umständen Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

3.1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

3.1.5 Ausschluss unserer Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3.1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

3.1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

3.2 Gefahrerhöhung (gilt für die privaten Sachversicherungen)

3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerichtfertigte Inanspruchnahme unserer Leistungen wahrscheinlicher wird.
2. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
3. Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 3.2.1 (1.) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

3.2.2 Ihre Pflichten

1. Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
2. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
3. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 3.2.2 (1.), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 3.2.2 (2. und 3.) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.



3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

3.2.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

1. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 3.2.2 (1.) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
2. Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 3.2.2 (2. und 3.) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, gilt Ziffer 3.2.5 (1.) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
3. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

3.3 Ihre Obliegenheiten

3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

3.3.1.1 Für die privaten Sachversicherungen gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, sind:

1. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
2. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

3.3.1.2 Für die privaten Haftpflichtversicherungen gilt:

Besonders gefährdende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

3.3.1.3 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber erfüllen müssen, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

3.3.2.1 Schadenminderungspflicht

Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Dabei haben Sie unseren Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu folgen sowie Weisungen gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

3.3.2.2 Für die privaten Sachversicherungen gilt zusätzlich zu Ziffer 3.3.2.1: Sie müssen

1. uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich ggf. auch mündlich oder telefonisch anzeigen;
2. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen;
3. uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen;
4. das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
5. soweit möglich, uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten;
6. von uns angeforderte Belege beibringen, deren Beschaffung Ihnen zu Recht zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
7. Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, muss dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 3.3.2.1 und Ziffer 3.3.2.2 erfüllen soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.



3.3.2.3 Für die privaten Haftpflichtversicherungen gilt zusätzlich zu Ziffer 3.3.2.1:

1. Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
2. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die unserer Ansicht nach für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen von Ihnen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke durch Sie übersandt werden.
3. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
4. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
5. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

3.3.3.1 Vorsätzliche und grob fahrlässige

Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 3.3.1 oder Ziffer 3.3.2 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

3.3.3.2 Verletzung von Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

3.3.3.3 Leistungspflicht bei Obliegenheitsverletzung

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

4 Weitere Regelungen

4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

4.1.1 Für die privaten Sachversicherungen gilt:

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 4.1.1 (1.) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziffer 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hatten.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

3.1. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

3.2. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

3.3. Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

4.1. Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.



4.2. Die Regelungen nach Ziffer 4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

4.1.2 Für die privaten Haftpflichtversicherungen gilt:

1. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
2. Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
3. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht, mit der sie verlangt wird.

4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich die Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als Ihnen zugegangen.

Dies gilt entsprechend, wenn Sie uns eine Namensänderung nicht mitgeteilt haben.

4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 4.2.2 entsprechend Anwendung.

4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

4.3.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

4.3.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt.

Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Papierform) mitgeteilten Entscheidung von uns beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und uns auf, können Sie sich jederzeit an unsere Beschwerdestelle wenden:

NÜRNBERGER Versicherung
90334 Nürnberg
Telefon: 0911 531-5
E-Mail: info@nuernberger.de
Internet: www.nuernberger.de/kundenservice/beschwerden

Außerdem stehen Ihnen insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich bei Ihnen um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Sollten Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform



<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Wir unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Telefon: 0228 4108-0
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4.7 Embargobestimmung

Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

4.8 Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern, muss sich jeder von Ihnen Kenntnis und Verhalten der übrigen zu rechnen lassen.

5 Besonderheiten für die Sachversicherung

5.1 Überversicherung

1. Für Versicherungen nach Quadratmetermodell gilt: Übersteigt die versicherte Wohnfläche die tatsächliche Wohnfläche erheblich, können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die versicherte Wohnfläche mit sofortiger Wirkung auf die tatsächliche Wohnfläche herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnen würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre. Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.
2. Für Versicherungen nach dem Versicherungssummenmodell gilt: Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnen würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre. Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

5.2 Versicherung für fremde Rechnung

5.2.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

5.2.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.



5.2.3 Kenntnis und Verhalten

1. Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen von Ihnen und des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung durch Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.
3. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

5.3 Aufwändungsersatz

5.3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

1. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
2. Machen Sie Aufwendungen geltend, um einen unmittelbaren bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, leisten wir Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
3. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwändungsersatz nach Ziffer 5.3.1 (1. und 2.) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
4. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
5. Wir haben den für die Aufwendungen nach Ziffer 5.3.1 (1.) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
6. Für die privaten Sachversicherungen gilt:
Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

5.3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

1. Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

2. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach Ziffer 5.3.2 (1.) entsprechend kürzen.

5.4 Übergang von Ersatzansprüchen

5.4.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

5.4.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.

5.5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

5.5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

1. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes von Ihnen festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
2. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

5.6 Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten

Repräsentanten und gesetzliche Vertreter stehen Ihnen gleich. Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten und für Sie handelnden gesetzlichen Vertreter zurechnen lassen.



Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung 2023 (PHV 23) - Fassung 2023.07

AH271_0_202307

Die Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung regeln produktspezifische Themen zu Ihrem Versicherungsvertrag. Produktübergreifende Regelungen finden Sie zusätzlich in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Produkte der Private Line (AVB Privat 23).

Unsere Privathaftpflichtversicherung gibt es in drei Produktvarianten: Kompakt, Komfort oder Premium. Je nach Produktvariante kann sich der Versicherungsschutz unterscheiden.

Mit einer Tabelle, wie im nebenstehenden Beispiel, zeigen wir Ihnen diese Unterschiede unter den betreffenden Ziffern.

Das Häkchen (✓) unterhalb der Produktvariante bedeutet, dass die in der Ziffer der Versicherungsbedingungen beschriebene Leistung dort versichert ist. Der Querstrich (—) bedeutet hingegen, dass für die Leistung in dieser Produktvariante kein Versicherungsschutz besteht.

Beispiel:

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

Inhalt

1 Privathaftpflichtrisiko

- 1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten
- 1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 1.4 Unsere Leistungen und Vollmachten
- 1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- 1.6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- 1.7 Allgemeine Ausschlüsse
- 1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- 1.10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

2 Besondere Umweltrisiken

- 2.1 Gewässerschäden (Kleingebinde)

- 2.2 Gewässerschäden (Tankanlagen)
- 2.3 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

3 Forderungsausfallrisiko

- 3.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- 3.2 Leistungsvoraussetzungen
- 3.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- 3.4 Räumlicher Geltungsbereich
- 3.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

4 Gemeinsame Bestimmungen zu den Teilen 1, 2 und 3 (Privathaftpflichtrisiko, Besondere Umweltrisiken, Forderungsausfallrisiko)

- 4.1 Abtretungsverbot
- 4.2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- 4.3 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

1 Privathaftpflichtrisiko

1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als

1. Privatperson und
2. nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufs, Dienstes, Amtes oder Gewerbes.

Zur gesetzlichen Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit und den Gefahren einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art finden Sie unter Ziffer 1.6.2.

1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten

Die Mitversicherung von weiteren Personen richtet sich nach Ihrer im Versicherungsschein gewählten Tarifgruppe.

1.2.1 Single

In dieser Tarifgruppe sind nur Sie als unser Versicherungsnehmer versichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für den später hinzukommenden Ehegatten, den später hinzukommenden eingetragenen Lebens-



partner oder Lebensgefährten, sowie für später hinzukommende Kinder.

Bei Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse, z. B. durch Heirat, eingetragene Lebenspartnerschaft, Geburt, Adoption eines Kindes o. ä., besteht für diese hinzukommenden Personen Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9. Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für den Lebensgefährten / nicht eingetragenen Lebenspartner.

Eine Änderung der persönlichen Verhältnisse (z. B. Heirat oder Geburt) sind uns zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben der nachfolgenden Tarifgruppen richtiggestellt.

1.2.2 Partner

In dieser Tarifgruppe sind neben Ihnen als unser Versicherungsnehmer mitversichert:

1. Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, egal wo dieser wohnt, oder
2. Ihr nicht eingetragener Lebenspartner / Lebensgefährte, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei Ihnen mit Erstwohnsitz gemeldet ist.

Ein eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

Bei Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse oder der nach Ziffer 1.2.2 mitversicherten Personen, z. B. durch Geburt, Adoption eines Kindes o. ä., besteht für diese hinzukommenden Personen Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9. Scheidung und Aufhebung der Lebenspartnerschaft, sowie einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sind uns zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

1.2.3 Alleinerziehend

In dieser Variante sind neben Ihnen als unser Versicherungsnehmer auch Ihre Kinder nach Ziffer 1.2.5 mitversichert.

Bei Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse durch Heirat oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht für diese hinzukommende Person Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9. Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für den Lebensgefährten / nicht eingetragenen Lebenspartner.

Eine Änderung der persönlichen Verhältnisse (z. B. Heirat oder Geburt) sind uns zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

1.2.4 Familie

In dieser Tarifgruppe sind neben Ihnen als unser Versicherungsnehmer mitversichert:

1. Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, egal wo dieser wohnt;
2. Ihr nicht eingetragener Lebenspartner / Lebensgefährte, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei Ihnen mit Erstwohnsitz gemeldet ist;
3. Ihre Kinder nach Ziffer 1.2.5;

4. Ihre bei Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gemeldeten Eltern oder die Eltern Ihres Partners, dies gilt auch wenn diese in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen bzw. sofern keine Entschädigung aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

5. Ihre verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder und deren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

Ein eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

Scheidung und Aufhebung der Lebenspartnerschaft, sowie einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sind uns zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

Bei Mitversicherung des nicht eingetragenen Lebenspartners / Lebensgefährten gilt Folgendes:

1. Sie und der mitversicherte Partner dürfen nicht mehr verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.
2. Nach Ihrem Tod, gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder nach Ziffer 1.10 dieser Bedingungen sinngemäß.
3. Gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind entsprechend Ziffer 1.7.3 und Ziffer 1.7.4 ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, privaten Schadenversicherern und Arbeitgebern.

1.2.5 Kinder

In den Tarifgruppen „Alleinerziehend Ziffer 1.2.3“ und „Familie - Ziffer 1.2.4“ sind Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder mitversichert.

Volljährige und nicht verheiratete bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder sind versichert, solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben.

Bei volljährigen und nicht verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, besteht Versicherungsschutz nur

1. während der Schul- oder einer unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar ange-



schlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen);

2. bei Ableistung eines Wehr- oder Zivildiensts, z. B. des freiwilligen Wehrdiensts (FWD), des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ), nach der Schule, sowie vor, während oder im Anschluss an die berufliche Erst- und Zweitausbildung;
3. wenn zwischen der Beendigung der Schulausbildung und der anschließenden Berufsausbildung oder zwischen der Beendigung der Berufsausbildung und dem Beginn einer zweiten Berufsausbildung eine zusammenhängende und einmalige Wartezeit von maximal einem Jahr liegt;
4. wenn sie sich in einer zweiten Berufsausbildung (Lehre oder Studium) befinden, sofern sie diese spätestens ein Jahr nach Abschluss der Erstausbildung angetreten haben oder
5. wenn sie in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen bis zu einem Jahr arbeitslos sind.

1.2.6 Mitversicherte Personen in allen Tarifgruppen

Unabhängig von der gewählten Tarifgruppe (Single, Partner, Allein-erziehende oder Familie) ist zusätzlich versichert:

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von wegen Pflegebedürftigkeit in Ihrem Haushalt lebender Familienangehöriger (Angehörige nach Ziffer 1.7.4). Die Anzahl der maximal versicherten pflegebedürftigen Angehörigen entnehmen Sie der Leistungsübersicht.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

2. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht pflegebedürftiger Kinder oder von Kindern mit geistiger oder körperlicher Behinderung (jeweils auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), auch wenn keine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht. Voraussetzung für die Mitversicherung ist jedoch, dass nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.
3. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht für sonstige mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende alleinstehende Personen, die vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert sind (z. B. Au-Pair, Austauschschüler). Dies gilt auch für minderjährige Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt (z. B. Enkelkinder auf Besuch). Voraussetzung für die Mitversicherung ist jedoch, dass nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.
4. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der bei Ihnen im Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach Sozialgesetzbuch VII handelt.

Die Mitversicherung der jeweils genannten Personen im Familien-, Alleinerziehenden-, Single- und Partnerarif endet spätestens nach dem in der Leistungsübersicht genannten Zeitraum nach der Aufhe-

bung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und den genannten Personen. Eine Ausnahme besteht bei der Mitversicherung von Kindern nach Ziffer 1.2.5 (1. - 5.). Versicherungsschutz besteht nur, soweit kein Ersatz aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist uns zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

1.2.7 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

1.2.8 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

1.2.9 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie als Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

1.3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
2. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
3. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
4. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
5. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
6. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.



1.4 Unsere Leistungen und Vollmachten

1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

1. die Prüfung der Haftpflichtfrage;
2. die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
3. Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne Zustimmung von uns abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

1.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

1.4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

1.5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

1. auf derselben Ursache;
2. auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
3. auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

1.5.4 Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 1.5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

1.5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

1.5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

1.6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Ziffer 1.6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 1.4 Unsere Leistungen oder Ziffer 1.7 Allgemeine Ausschlüsse).

1.6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
2. als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;



3. als vom Betreuungsgericht bzw. Familiengericht bestellter - nicht beruflicher - Betreuer oder Vormund für die zu betreuende Person.

1.6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligenarbeit und Praktika

1.6.2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.2.2 Versichert ist - abweichend von Ziffer 1.7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht.

Ausgeschlossen bleibt jedoch die verantwortliche Betätigung in öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (z. B. als Gemeinderatsmitglied oder Schöffe) oder wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (z. B. als Betriebsrat).

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.2.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht im Rahmen der Schulausbildung oder des Studiums sowie aus der Teilnahme an unentgeltlichen Schüler- bzw. Ferienpraktika. Auch mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.3 Mitversicherte Tätigkeiten

1.6.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer selbstständigen (nebenberuflichen) Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht und das der in der Leistungsübersicht genannte Jahresumsatz nicht überstiegen wird.

Bei dieser selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit darf es sich nicht handeln um

1. handwerkliche Tätigkeiten (ausgenommen Kunsthandwerk);
2. medizinische, heilende, pflegerische, geburtshelfende Tätigkeiten;
3. planende, gutachterliche, bauleitende Tätigkeiten;
4. anwaltliche, notarielle, steuer- / unternehmensberatende Tätigkeiten;
5. die Tätigkeit als Influencer;
6. die Herstellung von Genussmitteln;
7. Tätigkeiten für die eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht bei einer angestellten nebenberuflichen Tätigkeit oder bei Beschäftigung von Angestellten. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9 gelten nicht.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.3.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit aus Betreuung fremder Kinder als Tageseltern oder Babysitter (entgeltlich und unentgeltlich), nicht jedoch in Betrieben und Institutionen (z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder vergleichbare Einrichtungen). Die Zahl der zu betreuenden Kinder ist nicht begrenzt.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.3.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der betreuten fremden Kinder wegen Schäden, die sie sich untereinander zufügen oder die sie Dritten verursachen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

1.6.3.4 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.3.5 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus betrieblich- und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeit, wegen Beschädigung oder Vernichtung von Sachen, die dem Arbeitgeber gehören. Dies gilt nur, sofern ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber nicht zum Tragen kommt.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.3.6 Versichert ist - in Erweiterung zu Ziffer 1.6.1 (3.) - und abweichend von Ziffer 1.2.6 (1.) die gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person.



Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

1.6.4 Haus- und Grundbesitz

1.6.4.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender inländischer Immobilien, die ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken bzw. Eigennutzung verwendet werden.

1. einer oder mehrere Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden).
2. ein Einfamilienhaus;
3. ein Zweifamilienhaus (sofern mindestens eine Wohnung selbstbewohnt);
4. ein Wochenend- oder Ferienhaus;
5. ein fest installierter Wohnwagen;
6. ein unbebautes Grundstück bis zu der in der Leistungsübersicht genannten Fläche;
7. eine Schrebergartenhütte.

Mitversichert sind die zu den vorgenannten Immobilien zugehörigen Garagen, Stellplätze, Gärten, Pools und Teiche, sowie ein Schrebergarten.

Versicherungsschutz besteht bis zu den in der Leistungsübersicht genannten Beträgen.

1.6.4.2 Im Schadenfall verzichten wir auf Regressansprüche gegenüber mitversicherter Personen in deren Eigenschaft als Miteigentümer der unter Ziffer 1.6.4.1 genannten Immobilien, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

1.6.4.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer 1.6.4.1 genannten Immobilien auf die gesetzliche Haftpflicht

1. aus dem Eigentum und Betrieb von Fotovoltaik-, Solarthermie- oder Geothermieanlagen.
Der Versicherungsschutz gilt auch für die Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Voraussetzung ist, dass die Planung, Bauleitung und Bauausführung der oben genannten Anlagen von einer Fachfirma ausgeführt wurden. Die Geothermieanlage darf eine maximale Tiefe von 400 m nicht überschreiten.
Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

2. aus dem Eigentum und Betrieb von Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerken.

Der Versicherungsschutz gilt auch für die Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Voraussetzung ist, dass die Planung, Bauleitung und Bauausführung der oben genannten Anlagen von einer Fachfirma ausgeführt wurden.

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

3. als Inhaber der auf dem Dach oder am Haus angebrachten Antennen oder Parabolantennen für den Fernsehempfang (z. B. Satellitenschüssel).
4. aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von Ihnen oder einer mitversicherten Person ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.
5. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Kernsanierungen, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu der in der Leistungsübersicht genannten Bausumme.
Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9.
Für An- und Umbauten im oder am während der Baumaßnahme selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus besteht Versicherungsschutz ohne Begrenzung der Bausumme.
Es gelten die Versicherungsbedingungen für die Bauherrenhaftpflichtversicherung.
6. als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
7. als Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

Versicherungsschutz besteht bis zu den in der Leistungsübersicht genannten Beträgen.

1.6.4.4 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung/Verpachtung von

1. im Inland liegenden Eigentumswohnungen;
2. im Inland liegenden einzelnen Räumen - auch zu gewerblichen Zwecken - oder einer Wohnung im selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus. Im Rahmen dieser Vermietung ist die Bewirtung von Ferien-/ Mességästen mitversichert. Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.
3. zur selbst genutzten Immobilie gehörenden Garagen und Stellplätze;
4. im Inland liegenden separaten Garagen oder Stellplätzen.

Es gelten die Bedingungen der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung.



Wird bei der Vermietung/Verpachtung die in der Leistungsübersicht genannte Anzahl der Objekte überschritten, entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit einer nach Ziffer 1.6.4.4 versicherten Vermietung oder Verpachtung auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Gründe für eine Benachteiligung können z. B. die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität sein. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften herbeiführen.

Versicherungsschutz besteht bis zu den in der Leistungsübersicht genannten Beträgen.

1.6.4.5 Versichert ist in Erweiterung zu Ziffer 1.6.4.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der genannten Immobilien, auch wenn sich diese im europäischen Ausland befinden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.4.6 Versichert ist in Erweiterung zu Ziffer 1.6.4.4 Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung/Verpachtung von der in Ziffer 1.6.4.1 (2. - 6.) genannten Immobilien. Voraussetzung ist, dass sich die Immobilien im Inland befinden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

1.6.5 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder durch häusliche Abwässer verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder von einem Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.6.6.1 Beschädigung von Räumen und Gebäuden

Versichert ist - abweichend von Ziffer 1.7.5 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie von gemieteten Häusern. Dazu zählen auch Schäden an dazugehörigen

außen am Gebäude angebrachten Sachen, an Balkonen oder Terrassen sowie an dem gemieteten Grundstück selbst und den damit fest verbundenen Sachen wie Zäune, Bäume, Swimmingpools oder gemauerte Grillanlagen. Mitversichert sind außerdem Schäden an vom Vermieter bzw. Eigentümer eingebrachten Küchen.

Versichert sind auch alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

1. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
2. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
3. Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
4. Schäden infolge von Schimmelbildung.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.6.2 Versichert ist abweichend von Ziffer 1.6.6.1 (2.) Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

1.6.6.3 Versichert ist, in Erweiterung zu Ziffer 1.6.6.1, Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

1.6.6.4 Versichert ist, abweichend von Ziffer 1.7.5, Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Mobilien in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern. Mitversichert sind außerdem Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.6.5 Versichert ist, abweichend von Ziffer 1.7.5, Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung - nicht Abhandenkommen - von zu privaten Zwecken überlassenen beweglichen Sachen, die gemietet, geliehen, geleast oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.



Ausgeschlossen bleiben:

1. Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person dienen,
2. Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person von seinem/ihrer Arbeitgeber aufgrund eines Miet-, Leasing- oder Leihvertrags zur Verfügung gestellt werden,
3. Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
4. Schäden an Wertsachen und deren Verlust.
Wertsachen sind Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Silber, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände,
5. Vermögensfolgeschäden,
6. Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
7. Schäden an Tieren oder Fuhrwerken Dritter durch Benutzung einer versicherten Person,
8. Schäden an beweglichen Sachen aufgrund der Anmietung eines Zimmers, einer Wohnung, eines Hauses oder eines Gebäudes.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.6.6 Versichert ist, abweichend von Ziffer 1.6.6.5, Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zu privaten Zwecken überlassenen beweglichen Sachen, die gemietet, geliehen, geleast oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

Ausgeschlossen bleiben:

1. das Abhandenkommen von Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person dienen,
2. das Abhandenkommen von Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person von seinem/ihrer Arbeitgeber aufgrund eines Miet-, Leasing- oder Leihvertrags zur Verfügung gestellt werden,
3. das Abhandenkommen von Wertsachen und deren Verlust. Wertsachen sind Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Silber, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände,
4. Vermögensfolgeschäden,
5. das Abhandenkommen von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
6. das Abhandenkommen von Tieren oder Fuhrwerken Dritter durch Benutzung einer versicherten Person,
7. das Abhandenkommen von beweglichen Sachen aufgrund der Anmietung eines Zimmers, einer Wohnung, eines Hauses oder eines Gebäudes.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.7 Sportausübung/Radfahrer und Pedelecs

1.6.7.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtschäden aus

1. einer jagdlichen Betätigung;
2. der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.7.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Radfahrer und auch als Fahrer eines Pedelecs. Als Pedelec versteht man Fahrräder mit Treithilfe bis 25 km/h und nicht mehr als 250 Watt Motorleistung - unabhängig von der Akkuleistung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind S-Pedelecs und E-Bikes. S-Pedelecs sind schnelle Pedelecs, die mit Tretunterstützung bis zu 45 km/h erreichen können. E-Bikes sind Fahrräder, die ein motorbetriebenes Fahren, auch ohne Mittreten ermöglichen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.8 Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.9 Tiere

1.6.9.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

1. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen;
2. als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde oder Hunde, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht;
3. als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht;
4. als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.9.2 Versichert ist in Erweiterung zu Ziffer 1.6.9.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als

1. Halter und Hüter von wilden Kleintieren;



2. Halter von Assistenzhunden (z. B. Signal- und Behindertenbegleithunde);
3. Halter von Nutztieren (z. B. Rinder) zur Selbstversorgung.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.9.3 Hüten Sie oder eine mitversicherte Person fremde Tiere, gilt Folgendes:

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer bei Personenschäden. Nicht versichert sind Sach- und Vermögensschäden. Außerdem vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter und Hüter von

1. Hunden;
2. Pferden und sonstigen Reit- und Zugtieren;
3. wilden Tieren, sowie von
4. Tieren, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden.

1.6.9.4 Tierhalter ist derjenige, der

1. Bestimmungsrecht über das Tier hat;
2. aus eigenem Interesse für den Unterhalt des Tieres aufkommt;
3. den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich beansprucht und
4. das Risiko des Verlusts des Tieres trägt.

1.6.9.5 Tierhüter ist derjenige, der für den oben aufgeführten Tierhalter die Führung und Aufsicht über das Tier übernimmt.

1.6.10 Gebrauch von Kraftfahrzeugen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

1.6.10.1 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1. nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
2. Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
3. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher, elektrische Rasenmähroboter, Kehrmaschinen, Aufsitzgeräte zum Schneeräumen) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
4. Kraftfahrzeug-Anhängern, die nicht zulassungspflichtig sind und nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

5. Krankenfahrstühlen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
6. Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Für vorgenannte Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 Ihre Obliegenheiten AVB Privat 23.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.10.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Kraftfahrzeugen durch das Be- oder Entladen des eigenen Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.10.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gefälligkeitshalber, unentgeltlich überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit dem für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoff.

Wir erstattet den Schaden sofern

1. er unmittelbar durch die Falschbetankung entstanden ist (z. B. Kosten für das Absaugen des falschen Kraftstoffs, Kosten für die Reinigung des Kraftstoffsystems) oder
2. es sich um einen Motorschaden infolge der Falschbetankung handelt.

Andere Folgeschäden werden jedoch nicht ersetzt. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Fahrzeugen, die Ihnen oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.10.4 Versichert ist, in Erweiterung zu Ziffer 1.6.10.3, Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch versehentliche Falschbetankung auch an entgeltlich gemieteten oder vom Arbeitgeber überlassenem Kfz, soweit Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht.



Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.10.5 Verursachen Sie beim erlaubten Gebrauch eines

1. Personenkraftwagens;
2. Kraftrads oder
3. Wohnmobils bis 4t zulässigem Gesamtgewicht,

das Ihnen von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassen wurde, einen Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkasko-schaden, besteht Versicherungsschutz nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden, sowie die bei der Regulierung durch den Kfz-Kaskoversicherer in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung in der Kfz-Vollkaskoversicherung.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie von maximal des in der Leistungsübersicht genannten Zeitraums begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Vollkaskoversicherung gültigen Bestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung sowie die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, verursacht an Fahrzeugen

1. die Ihnen zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden;
2. die von Ihnen zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.10.6 Versichert sind, in Erweiterung zu Ziffer 1.6.10.5, Schäden an den in Ziffer 1.6.10.5 genannten Fahrzeugen, auch wenn diese Ihnen oder einer mitversicherten Person entgeltlich zur Verfügung gestellt wurden.

Der Umfang der Entschädigung ist der Ziffer 1.6.10.5 gleichgestellt.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

1.6.10.7 Für die Nutzung von gemieteten Kraftfahrzeugen im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung) gilt:

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Führer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges im Sinne von Ziffer 1.6.10.5 wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland nach Ziffer 1.6.14.1 (2.) eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend Deckung aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der Fahrzeuge sowie
2. für sogenanntes Carsharing (gewerblich und privat).

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie als Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles

1. das Fahrzeug unberechtigt geführt haben;
2. nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten;
3. infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Luftfahrzeugs verursacht werden.

1.6.11.1 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Flugmodellen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.11.2 Versichert ist außerdem Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von folgenden versicherungspflichtigen Flugmodellen:

1. unbemannte Ballone und Drachen, die das in der Leistungsübersicht genannte Gesamtgewicht nicht übersteigen;

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓



2. Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems - UAS) der Kategorie Open mit den Unterkategorien A1 und A2 nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, die im Rahmen und Umfang des gesetzlich erlaubten Gebrauchs verursacht werden. Die Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der aktuellen Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Vermögensschäden nach Ziffer 1.6.15, insbesondere aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten;
- Haftpflichtansprüche, die aus der Missachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der §§ 21 a) - f) Luftverkehrsordnung (LuftVO) resultieren;
- Haftpflichtansprüche, wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;
- Haftpflichtansprüche, wenn bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrtunternehmen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht genehmigt war;
- Haftpflichtansprüche, wenn der/die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten;
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Entführung und Terror- oder Sabotageakten.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der unrechtmäßigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen oder die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit.

Die Versicherungssumme steht für Personen- und Sachschäden gesondert zur Verfügung, mindestens jedoch ein Kapitalbetrag von 750.000 Rechnungseinheiten laut § 37 LuftVG in Verbindung mit § 49 b LuftVG für Sonderziehungsrechte (SZR).

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

3. Flugmodelle ohne Motoren und Treibsätze, die das in der Leistungsübersicht genannte Gesamtgewicht nicht übersteigen;

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

4. Flugmodelle, die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden.

Bei Missachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der §§ 21 a) - f) Luftverkehrsordnung (LuftVO), besteht kein Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht bis zu den in der Leistungsübersicht genannten Beträgen.

1.6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Wasserfahrzeugs verursacht werden.

1.6.12.1 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1. eigenen und fremden Wind- und Kitesurfbrettern mit Lenkdrachen;
2. gelegentlich genutzten, fremden Wasserfahrzeugen mit Motor, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
3. eigenen, ausschließlich in Deutschland genutzten Wasserfahrzeugen bis zu der in der Leistungsübersicht genannten Segelfläche bzw. Motorleistung;
4. eigenen oder fremden Ruder- oder Paddelbooten, Kanus und Stand-Up Paddleboards.

Versicherungsschutz besteht bis zu den in der Leistungsübersicht genannten Beträgen.

1.6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.14 Schäden im Ausland

1.6.14.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

1. auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
2. auf einen in Europa zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalt oder
3. auf einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt außerhalb Europas für eine in der Leistungsübersicht genannte maximale Dauer zurückzuführen sind.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern nach Ziffer 1.6.4.1 (1. - 4.) Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII (Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern) sind mitversichert.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt,



in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.14.2 Haben Sie im europäischen Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den Betrag zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, die Differenz innerhalb von 3 Jahren zurückzuzahlen. Wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist, ist die gesamte Summe zurückzuzahlen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.14.3 Versichert ist - in Erweiterung zu Ziffer 1.6.14.2 - die Bereitstellung der Kautions auch bei Schäden außerhalb des europäischen Auslands. Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

1.6.15 Vermögensschäden

1.6.15.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montagebegleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftliche verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechten;
- aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.15.2 Versichert ist - abweichend von Ziffer 1.6.15.1 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

1.6.16 Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten / private Internetnutzung

1.6.16.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für 1. bis 3. gilt:



Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 3.3 Ihre Obliegenheiten AVB Privat 23.

1.6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

1. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
2. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
3. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
4. Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
5. Betrieb von Datenbanken.

1.6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

1. auf derselben Ursache;
2. auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
3. auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 1.5.3 findet keine Anwendung.

1.6.16.4 Versicherungsschutz besteht, abweichend von Ziffer 1.6.14, für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

1.6.16.5 Außerdem vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
2. Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
3. Versicherungsansprüche aller versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzli-

chen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Ziffer 1.2.8 findet keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen

1.6.17.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Mitversicherte Personen sind in Ziffer 1.2 geregelt.

Gründe für eine Benachteiligung sind

1. die Rasse;
2. die ethnische Herkunft;
3. das Geschlecht;
4. die Religion;
5. die Weltanschauung;
6. eine Behinderung;
7. das Alter;
8. die sexuelle Identität oder
9. die Sprache.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

1.6.17.2 Ein Versicherungsfall ist, abweichend von Ziffer 1.3.1, die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie bzw. eine mitversicherte Person zu haben.

1.6.17.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

1. Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung; Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
2. Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen; Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt je-



doch nicht für Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

3. Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung;
Der Versicherungsschutz umfasst auch Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und uns gemeldet worden sind.
4. Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen;
Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr aufgrund eines gemeldeten Umstands erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zum Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

1.6.17.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

1. gegen Sie und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.
Sie und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind. Ziffer 1.2.8 findet keine Anwendung.
2. die von mitversicherten Personen nach Ziffer 1.6.17.1 geltend gemacht werden,
3. auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter. Hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind,
4. wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen,
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt,
 - Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.18 Deliktunfähigkeit

1.6.18.1 Deliktunfähige Kinder

Bei Schäden werden wir uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit der nach Ziffer 1.2.5 mitversicherten Kinder berufen, wenn Sie dies wünschen.

Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten. Der gleichartige Versicherungsschutz gilt auch bei Schäden durch Kinder, für die Sie unentgeltlich, gefälligkeitshalber und vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, sofern für diese Kinder nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Mitversichert sind auch von deliktunfähigen mitversicherten Kindern verursachte Schäden am Kfz Dritter.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.18.2 Weitere deliktunfähige Personen

Bei Schäden werden wir uns nicht auf eine etwaige Deliktunfähigkeit mitversicherter Personen (z. B. infolge des Alters oder bei Demenz) berufen, wenn Sie oder ein Bevollmächtigter (z. B. Betreuer) dies wünschen.

Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten. Für deliktunfähige Kinder und weitere deliktunfähige Personen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Ihrem Besitz und Eigentum oder dem der mitversicherten Personen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit

1. ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger oder Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist;
2. der Geschädigte von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz verlangen kann.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird berücksichtigt.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.19 Privater Schlüsselverlust

1.6.19.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten für Schließanlagen und Schlösser in Mietshäusern, Eigentumsanlagen, Senioren-/ Pflegeeinrichtungen und Studentenwohnheimen, in denen die selbst bewohnte Wohnung/Apartment oder die selbst bewohnten Wohnräume von Ihnen oder einer mitversicherten Person liegen. Hierzu zählen insbesondere Haus- und Wohnungstürschlüssel, Möbelschlüssel, Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüssel, Schlüssel von Ferienwohnungen, Hotelschlüssel/-chipkarten, und dazugehörige Zimmersafe-Schlüssel.

Außerdem mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen der von Dritten überlassenen Haus- und Wohnungszugangstürschlüssel sowie Briefkastenschlüssel. Es muss sich um die Schlüssel zur selbst bewohnten Wohnung des Dritten handeln.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Treorschlüsseln, Bankschließfachschlüsseln und Schlüsseln von Kraftfahrzeugen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss)



und - falls erforderlich - für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.19.2 Versichert ist - in Erweiterung zu Ziffer 1.6.19.1 - Ihre gesetzliche Haftpflicht bei Schäden die durch das nicht schuldhaft Abhandenkommen von privaten Schlüsseln oder Codekarten verursacht worden sind (z. B. bei Beraubung der versicherten Person).

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.20 Beruflicher Schlüsselverlust - Freiwilligenarbeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Firmenschlüsseln/Codekarten des Arbeitgebers zur Zutritts- oder Zeiterfassung sowie fremden Haus- und Wohnungsschlüsseln, die Ihnen oder einer mitversicherten Person zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit übergeben wurden. Dies gilt, sofern kein Ersatz aus einem anderen Haftpflichtvertrag beansprucht werden kann.

Weiterhin ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten für Schließanlagen und Schlösser für Gebäude, die Ihnen oder einer mitversicherten Person anlässlich der Freiwilligenarbeit in Vereinen, Vereinigungen, Initiativen oder Institutionen sowie bei einem freiwilligen bürgerschaftlichen Engagement übergeben wurden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.21 Schäden durch Gefälligkeithandlungen / unentgeltliche Hilfeleistung

Versichert sind Schäden, die Sie einem Dritten bei einer Gefälligkeithandlung oder unentgeltlichen Hilfeleistung zufügen, z. B. Hilfe beim Umzug.

Wir berufen uns dem Geschädigten gegenüber nicht auf einen stillschweigenden Haftungsverzicht. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer oder ein Sozialversicherungsträger leistungspflichtig ist. Die Leistung wird ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers gewährt. Der geschädigte Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.22 Allmählichkeitsschäden

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die durch das allmähliche Einwirken der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen einschließlich Rauch, Ruß, Staub und dergleichen entstehen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.23 Grundstückssenkungen und Erdbeben

Versichert ist - abweichend von Ziffer 1.7.11 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Senkungen von Grundstücken und Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

1.6.24 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. Schäden, die durch Vorsatz entstehen, bleiben ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.6.25 Neuwertentschädigung für Dritte

Wir leisten auf Ihren Wunsch Ersatz für Schäden an fremden beweglichen Sachen zum Neuwert.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand eines Dritten darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als in der Leistungsübersicht genannten Dauer sein. Den Nachweis des Kaufdatums muss der Anspruchsteller erbringen. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen bleiben Entschädigungen zum Neuwert an elektronischen Telekommunikationsgeräten wie zum Beispiel Smartphones oder Tablets.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.26 Gewaltopferhilfe

1.6.26.1 Versicherungsschutz besteht, wenn Ihr Schadensersatzanspruch aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Schädiger eine vorsätzliche Gewalttat begangen hat oder der Schaden durch einen fremden Hund oder durch ein fremdes Pferd verursacht wurde.



1.6.26.2 Wir sind gegenüber Ihnen oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

1. eine Strafanzeige von Ihnen oder der versicherten Person gestellt wurde;
2. das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt;
3. wir Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten und
4. der Schädiger bzw. der Tierhalter oder Tierhüter unbekannt bleibt.

1.6.26.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1. Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder -anhängers verursacht worden sind;
2. Schäden im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme an strafbaren Handlungen;
3. Sachschäden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.27 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht für die Zeit ab Vertragsschluss dieses Vertrags bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung für die Privathaftpflicht in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Versichert sind Summen und Leistungen, die der bestehende Vertrag gegenüber dem Leistungsumfang dieses Vertrags nicht abdeckt. Die Leistungsvorteile der NÜRNBERGER Privathaftpflichtversicherung gelten als Ergänzung zum bestehenden Privathaftpflichtversicherungsvertrag für die Dauer vom Vertragsabschluss bis zum vereinbarten Vertragsbeginn, maximal jedoch 15 Monate. Der Umfang des Versicherungsschutzes der Privathaftpflichtversicherung ist den Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung mit den vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Zwischen dem anderweitig bestehenden Vertrag und diesem Vertrag besteht keine Mehrfachversicherung.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Der Versicherungsschutz aus dem bestehenden Versicherungsvertrag der anderen Gesellschaft hat Vorrang gegenüber diesem Vertrag.
2. Um eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zu erhalten, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Leistungsablehnung aus dem noch bestehenden Vertrag der anderen Gesellschaft nachzuweisen.
3. Eine nach Abschluss dieser Haftpflichtversicherung vorgenommene Änderung des bestehenden Versicherungsvertrags (z. B. Herabsetzung der Deckungssumme, außerordentliche Kündigung) bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

4. Leistet der bestehende Vertrag nicht, weil Beitragsverzug bestand, eine Selbstbeteiligung vereinbart war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, greift die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht.
5. Wurde bei der Vorversicherung eine Selbstbeteiligung in Abzug gebracht, wird beim selben Schadenergebnis nicht noch einmal eine Selbstbeteiligung von der Entschädigungsleistung abgezogen.
6. Sobald der anderweitig bestehende Vertrag ausläuft, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt ist der im Antrag vereinbarte Beitrag zu zahlen.
7. Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Versicherer des bestehenden Versicherungsvertrages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
8. Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich zur Differenzdeckung zu melden, sobald er vom Versicherer des bestehenden Vertrags informiert wird, dass ein angezeigter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
9. Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die aus dem Grundvertrag nicht erbracht wurden, weil zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zum Grundvertrag kein Versicherungsschutz bestand, da keine Beitragszahlung erfolgte. Bereits getätigte Schadenzahlungen können dann zurückgefordert werden.
10. Über die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht kein Versicherungsschutz, sofern es sich um Ersatzgeschäft von Konzerngesellschaften der NÜRNBERGER handelt.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.28 Besserstellungsgarantie / Besitzstandswahrung

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass Sie durch die Vertragsgrundlagen des Vorvertrags bei einem anderen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang oder bei den Entschädigungsgrenzen bessergestellt gewesen wären, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstands des direkten Vorvertrags regulieren.

Wurde für diese Deckung im Vorvertrag ein separat ausgewiesener Beitrag erhoben, bei uns im Versicherungsschein jedoch nicht berechnet, ist dieser Beitrag dann auch bei uns nachzuentrichten. Im Schadenfall haben Sie uns die Vertragsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsgarantie gilt nur insoweit, dass

1. der Vorvertrag bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen bestand;
2. es sich nicht um Ersatzgeschäft innerhalb der Konzerngesellschaften der NÜRNBERGER handelt;
3. der Vorvertrag auf der Basis der Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung ohne Rahmenvereinbarungen geschlossen wurde;
4. beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben;



5. die bei uns versicherte Entschädigungsgrenze die Höchstersatzleistung darstellt;
6. vereinbarte Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Vertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Vertragssanierung aufgrund Schadenhäufigkeit vereinbart wurden, gelten;

Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit

1. generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz;
2. beruflichen und gewerblichen Risiken;
3. Einschlüssen, die bei uns auch beitragspflichtig möglich sind;
4. Vorsatz;
5. Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit

Die Besserstellungsgarantie gilt ab Versicherungsbeginn für die in der Leistungsübersicht angegebene Dauer

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.6.29 Innovationsgarantie

Enthalten Neuauflagen der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen beitragsfreie Verbesserungen, beitragsfreie Einschlüsse oder beitragsfreie zusätzliche Leistungen, gelten diese Neuerungen mit Einführung automatisch auch für diesen bestehenden Versicherungsvertrag.

1.6.30 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die Versicherungsbedingungen basieren auf den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Die vorgenommenen Abweichungen stellen ausnahmslos Verbesserungen für Sie als Versicherungsnehmer dar.

1.7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung nachfolgende Punkte ausgeschlossen:

1.7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

1. Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
2. Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

1.7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

1. von Ihnen selbst oder der in Ziffer 1.7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;

2. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
3. zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

1. aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten

- Ehegatten;
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;
- Eltern und Kinder;
- Adoptiveltern und -kinder;
- Schwiegereltern und -kinder;
- Stiefeltern und -kinder;
- Großeltern und Enkel;
- Geschwister sowie
- Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (z. B. Pflegeeltern- und Kinder).

2. von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
3. von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
4. von Ihnen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
5. von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
6. von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter Ziffer 1.7.4 (2. - 6.) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht und besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bevollmächtigte oder beauftragte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.



1.7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Ihren hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

1.7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

1.7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

1. gentechnische Arbeiten,
2. gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
3. Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

1.7.9 Anfeindungen, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

1.7.10 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

1. Personenschäden, die aus der Übertragung von bei Ihnen vorhandenen Krankheiten resultieren,
2. Sachschäden, die durch Krankheit von Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tieren entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

1.7.11 Senkungen, Erdstürzungen, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

1. Senkungen von Grundstücken oder Erdstürzungen;
2. Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

1.7.12 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

1.7.13 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

1.7.14 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamts) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art. Verantwortliche Betätigungen sind z. B. die Tätigkeit als Vereinsvorstand, Kassierer oder Kommandant bei der Feuerwehr.

1.7.15 Fremde Sachen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

1. die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
2. die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt haben. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
3. die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, entfällt der Versicherungsschutz gleichfalls und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

1.8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

1. für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
2. für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.



1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

1.9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.9.2 Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1.9.1 Absatz 4 bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

1.9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

1. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
2. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
3. Risiken, die der Versicherungs- und Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
4. Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
5. Risiken aus betrieblicher, nicht mitversicherbarer beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

1.9.4 Bei der Neuanschaffung eines Hundes gilt der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 1.9.3 (3.) auch, wenn dieser der Versicherungspflicht unterliegt.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

1.10 Vertragsfortsetzung nach Tod des Versicherungsnehmers

Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

1. für Ihren mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner;
2. für Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, wird dieser zum Versicherungsnehmer.

2 Besondere Umweltrisiken

2.1 Gewässerschäden (Kleingebinde)

2.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Ihren Anlagen resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen, die das in der Leistungsübersicht genannte Fassungsvermögen nicht überschreiten.

Wenn mit den Anlagen die in der Leistungsübersicht genannte Beschränkung überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9.

2.1.2 Rettungskosten

Wir übernehmen:

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfen (Rettungskosten), sowie
2. außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit übernommen, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung durch uns von Maßnahmen durch Sie oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung von uns.

2.1.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Ziffer 1.2.8 findet keine Anwendung.

Außerdem ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

1. auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
2. unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.



2.2 Gewässerschäden (Tankanlagen)

2.2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl zur Heizung des selbst bewohnten Ein- und Zweifamilienhauses sowie von Flüssiggastanks bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Volumen für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Es gelten die Versicherungsbedingungen der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

2.2.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Es gelten die Versicherungsbedingungen der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

2.3 Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

1. Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
2. Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser;
3. Schädigung des Bodens.

2.3.1 Versichert sind, abweichend von Ziffer 1.3.1, Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

1. die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
2. die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepach-

teten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

2.3.2 Versichert sind im Umfang von Ziffer 1.6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versichert sind insoweit auch Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgeetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.3.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. Ziffer 1.2.8 findet keine Anwendung.

Außerdem ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

1. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
2. für die Sie aus einem anderen bestehenden Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

2.3.4 Die Jahreshöchstersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

3 Forderungsausfallrisiko

3.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Die Forderungsausfalldeckung hat die Funktion, Ihnen eine Hilfestellung zu bieten, wenn Sie durch einen Dritten geschädigt werden, der nicht privathaftpflichtversichert ist. Das bedeutet, Sie werden durch die Forderungsausfalldeckung so gestellt, als ob der Schädiger bei uns eine Privathaftpflichtversicherung zu den gleichen Konditionen hätte, wie Ihr bestehender Vertrag.

3.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach Ziffer 1.2 mitversicherte Person selbst während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrags durch einen Dritten geschädigt wurden.

Voraussetzung ist:

1. Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
2. die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

3.1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Um-



fang Ihrer in Ziffer 1 geregelten Privathaftpflichtversicherung hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

3.1.3 Versichert sind, in Ergänzung zu Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 und abweichend von Ziffer 3.5.1, außerdem

1. Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter und Hüter eines Tieres;
2. Schäden, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs entstanden sind, wenn das Schadenereignis im Inland eingetreten ist und keine andere Versicherung (oder die Verkehrsofferhilfe) für den Schaden eintrittspflichtig ist und

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

3. Schäden, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind. Ziffer 1.7.1 findet hier keine Anwendung.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

3.2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen gegenüber oder einer nach Ziffer 1.2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

3.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

3.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

1. eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
2. eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
3. ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde und

3.2.3 uns die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und

die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken.

3.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung, höchstens bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

3.3.1 Übernommen werden auch die gesetzlichen Gebühren eines für Sie tätigen Rechtsanwalts und die sonstigen erforderlichen Kosten einer Rechtsverfolgung. Voraussetzung ist, dass kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Rechtsschutzversicherung) besteht. Ist der Schadensersatzanspruch nur teilweise berechtigt, werden auch die Rechtsverfolgungskosten nur anteilig übernommen.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

3.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziffer 1.6.14 für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Großbritannien, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.

3.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

3.5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

1. Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
2. Immobilien;
3. Tieren;
4. Sachen, die ganz oder teilweise dem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt von Ihnen oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

3.5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

1. Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
2. Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
3. Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
4. Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadensversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche Dritter handelt.



4 Gemeinsame Bestimmungen zu den Teilen 1, 2 und 3 (Privathaftpflichtrisiko, Besondere Umweltrisiken, Forderungsausfallrisiko)

4.1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

4.2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkungen auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet

eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

4.3 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens 3 Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
2. Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Fall eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
3. Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren, entsprechend unserer Mitwirkung an Verfahren des ordentlichen Rechtswegs, zu ermöglichen. Hinsichtlich Ihrer Auswahl des zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.



Allgemeiner Teil für Allgemeine Haftpflichtversicherungen (AT Haftpflicht 2019) - Fassung 2019.03 (AH260_2_202101)

Inhaltsverzeichnis

- 1. **Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**
 - 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
 - 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
 - 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
 - 1.4 Folgebeitrag
 - 1.5 Lastschriftverfahren
 - 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 2. **Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**
 - 2.1 Dauer und Ende des Vertrags
 - 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall
 - 2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen
- 3. **Anzeigepflicht, Gefahrenerhöhung, andere Obliegenheiten**
 - 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
 - 3.2 Nicht besetzt
 - 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 4. **Weitere Regelungen - Teil 1**
 - 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
 - 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
 - 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
 - 4.4 Verjährung
 - 4.5 Örtlich zuständiges Gericht
 - 4.6 Anzuwendendes Recht
 - 4.7 Embargobestimmung
- 5. **Weitere Regelungen - Teil 2**
 - 5.1 Abtretungsverbot
 - 5.2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
 - 5.3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
 - 5.4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

1. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im zugewandenen Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach 1.3.1 gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach 1.3.1 zahlt, ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

1.4 Folgebeitrag

1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

1.4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.



Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen und Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

1.5 Lastschriftverfahren

1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen wurde. Der Versicherungsnehmer muss zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.



2. Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

2.1 Dauer und Ende des Vertrags

2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

2.2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

2.3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

2.3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

2.3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

2.3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

3. Anzeigepflicht, Gefahrenerhöhung, andere Obliegenheiten

3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss

3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrenerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.



Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

3.2 Nicht besetzt

3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

3.3.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.



3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- b) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach 3.3.1 oder 3.3.3 vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4. Weitere Regelungen - Teil 1

4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

4.1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

4.1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

4.1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach 4.2.2 entsprechend Anwendung.



4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

4.5 Örtlich zuständiges Gericht

4.5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4.7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

5. Weitere Regelungen - Teil 2

5.1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

5.2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

5.2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

5.2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend 5.3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

5.2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.



5.2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

5.3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

5.3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

5.3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch 5 teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

5.3.3 Im Fall einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus 5.3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach 5.3.2 ermittelt hat, darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

5.3.4 Liegt die Veränderung nach 5.3.2 oder 5.3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

5.3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß 5.3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

5.4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens 3 Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Fall eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren, entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtswegs, zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.



Versicherungsbedingungen für die Diensthaftpflichtversicherung (Dienst 2020) - Fassung 2020.01 (AH270_2_202001)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Diensthaftpflichtrisiko

- 1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)
- 1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- 1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Höchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

- 1.6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken der Diensthaftpflichtversicherung (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- 1.7 Allgemeine Ausschlüsse
- 1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Abschnitt 2 - Besondere Umweltrisiken

- 2.1 Gewässerschäden
- 2.2 Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Abschnitt 1 - Diensthaftpflichtrisiko

Werden die Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

1.1.1 Versichert ist im Rahmen der Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Richter, Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie Zeit- oder Berufssoldat - nicht Wehrpflichtiger - in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen.

1.1.2 Versichert sind - abweichend von 1.3.1 - Haftpflichtansprüche aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat.

1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Die versicherten Personen sind dem Versicherungsnehmer oder den vertraglichen Vereinbarungen zu entnehmen.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person liegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten (= Pflichten) sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

1.3.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Ein Schadenereignis ist das Ereignis, aus dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, auf Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung,
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können,
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs,
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung,
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.



Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

1.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenden oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

1.4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

1.5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn sie

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

1.5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen (1.5.1, Satz 1 bleibt unberührt).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

1.5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

1.5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Beim Berechnen des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.5.8 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

1.6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken der Diensthafthpflichtversicherung (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

1.6 regelt den Versicherungsschutz für private Risiken und deren Risikobegrenzungen. Soweit 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. 1.4 - Leistungen der Versicherung oder 1.7 - Allgemeine Ausschlüsse).

1.6.1 Versicherte Ansprüche

Versichert sind

- a) Ansprüche geschädigter Dritter wegen Personen- und Sachschäden,
- b) Rückgriffsansprüche wegen Personen- und Sachschäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hat,
- c) Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Sachschäden,



- d) Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, im Umfang nach 1.6.2.

1.6.2 Vermögensschäden

1.6.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind und wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Versichert sind hierbei auch - abweichend von 1.7.3 - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

1.6.2.2 Versichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen hierbei sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen,
- b) aus planender, beratender, bau- oder montagebegleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art,
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung,
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung,
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung und -wiederherstellung und Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten,
- h) aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechten,
- i) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen,
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung,
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

1.6.3 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln für Schließanlagen und Schlösser, die dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner dienstlichen/beruflichen Tätigkeit übergeben wurden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notzuschloss) und - falls erforderlich - für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Ausgeschlossen bleiben

- a) der Verlust von anderen Schlüsseln (z. B. Tresor- und Möbelschlüssel, Briefkastenschlüssel, Schlüssel für bewegliche Einrichtungen wie Kfz-Schlüssel u. a., auch private Schlüssel des Versicherungsnehmers),
- b) Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 200.000 EUR.

1.6.4 Ansprüche aus Benachteiligungen

1.6.4.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.

1.6.4.2 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen - abweichend von 1.7.10 - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in 1.6.4.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

1.6.4.3 Gründe für eine Benachteiligung sind

- a) die Rasse,
- b) die ethnische Herkunft,
- c) das Geschlecht,
- d) die Religion,
- e) die Weltanschauung,
- f) eine Behinderung,
- g) das Alter,
- h) die sexuelle Identität oder
- i) die Sprache.

1.6.4.4 Ein Versicherungsfall ist - abweichend von 1.3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags.

Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen zu haben.



1.6.4.5 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

1.6.4.6 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

1.6.4.7 In jedem Versicherungsfall beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).

1.6.4.8 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- a) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind.
- b) die von den mitversicherten Personen geltend gemacht werden,
 - wenn sie vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Fall der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden,
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten,
- c) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter. Hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.
- d) wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüchen aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.6.5. Tätigkeitsschäden

Mitversichert ist - abweichend von 1.7.22 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) verursacht hat, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf 5.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 150 EUR.

1.6.6 Schäden am Dienstfahrzeug und Regressansprüche

Falls ausdrücklich vereinbart, gilt: Mitversichert ist - abweichend von 1.7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden, für die die versicherte Person infolge des erlaubten oder angeordneten dienstlichen Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs sowie Kraftfahrzeug-Anhängers des Dienstherrn verantwortlich gemacht wird. Das gilt auch für Kraftfahrzeuge, die der Dienstherr gemietet oder geleast hat. Dies gilt nur, soweit kein anderer Versicherer eintrittspflichtig ist. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- a) Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Schadenersatz- und Regressansprüche aufgrund beamten- oder arbeitsrechtlicher Haftpflichtbestimmungen.
Versichert sind folgende Fälle:
 - Schadenersatzansprüche des Dienstherrn wegen Schäden am Dienstfahrzeug.
 - Regressansprüche des Dienstherrn, nachdem dieser dem geschädigten Dritten den Personen- oder Sachschaden ersetzt hat.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
 - Schäden, die als Fahrer eines kettenbetriebenen Fahrzeugs verursacht werden;
 - Schäden, die verursacht werden, wenn für das Führen des Fahrzeugs nicht die erforderliche Fahrerlaubnis vorlag;
 - Schäden, die bei unberechtigtem Gebrauch des Dienstfahrzeugs entstanden sind;
 - Schäden, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln herbeigeführt wurden.

Kein Versicherungsschutz besteht bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall auf folgende Versicherungssummen begrenzt:

- 75.000 EUR für Schadenersatzansprüche, die wegen Schäden am Dienstfahrzeug geltend gemacht werden;
- 1 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden bei Regressansprüchen, die der Dienstherr geltend macht, nachdem er einem geschädigten Dritten den Schaden ersetzt hat.

1.6.7 Besonderheiten bei speziellen Berufen

1.6.7.1 Lehrer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter oder beamteter Lehrer.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen),
- b) aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr, im Inland ohne zeitliche Begrenzung.



Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- c) aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schulveranstaltungen,
- d) aus Erteilung von Nachhilfestunden,
- e) aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist,
- f) wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden,
- g) wegen Schäden am Schuleigentum bis 5.000 EUR.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit,
- b) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht,
- b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

1.6.7.2 Pfarrer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Religionslehrer und Armenpflegevorstand.

1.6.7.3 Forstbeamte/Förster

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) dem Halten von Tieren des Waldes im Gehege,
- b) der Bearbeitung von Dienst- und Eigenland,
- c) dem Halten von bis zu 3 Kühen,
- d) dem Halten oder Lenken von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen, sofern diese zu Forst-, Jagd- und Fischereizwecken dienen,
- e) dem Gebrauch von motorisierten tragbaren Arbeitsgeräten (z. B. Motorsäge, Motorsense usw.).

Versichert ist - abweichend von 1.7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- f) Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max. 25 km/h.

Nicht versichert ist das durch die obligatorische Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckte Risiko.

1.6.7.4 Bundes-, Landespolizei- und Zoll-Angehörige (Bundeswehr siehe 1.6.7.5)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Angehöriger der Bundes-, Landespolizei und Zollbehörde.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Tierhalter und Tierhüter, soweit dieses Risiko nicht ausdrücklich mitversichert ist.

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen des Arbeitgebers und fiskalischem Eigentum. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 EUR.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Mitversichert ist auch der dienstliche Gebrauch von Schusswaffen, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen.

1.6.7.5 Bundeswehrangehörige (nicht bei Ableistung des Grundwehrdienstes)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bundeswehrangehöriger aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen. Versichert sind Haftpflicht- und Regressansprüche aus Schäden durch Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen nach dem Bekleidungsbesitz sowie fiskalischem Eigentum. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 EUR. Nicht versichert sind Haftpflicht- und Regressansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst.

Mitversichert ist auch der dienstliche Gebrauch von Schusswaffen, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen.

1.6.7.6 Medizinalhilfspersonen, z. B. Krankenschwestern, Krankenpfleger, medizinisch-technische Assistenten u. Ä.

Versichert ist - abweichend von 1.7.13 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem dekungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der 2. Generation eintreten,
- b) wegen Personenschäden von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.



Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartig bewusstes Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

1.6.7.7 Staatliche und kommunale Baubeamte

Versichert sind - abweichend von 1.7.12 - auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdstöße Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist.

Abweichend von 1.7.22 gilt mitversichert die Betreuung und Pflege von Straßen, Wegen und Brücken.

1.6.8 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

1.6.8.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen.

1.6.8.2 Für inländische Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von 1.5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.6.8.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

1.6.8.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.6.9 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht für die Zeit ab Vertragsabschluss dieses Vertrags bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung für die Diensthaftpflicht in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Versichert sind Summen und Leistungen, die der bestehende Vertrag gegenüber dem Leistungsumfang dieses Vertrags nicht abdeckt. Die Leistungsvorteile der NÜRNBERGER Diensthaftpflichtversicherung gelten als Ergänzung zum bestehenden Diensthaftpflichtversicherungsvertrag für die Dauer vom Vertragsabschluss bis zum vereinbarten Vertragsbeginn, maximal jedoch 12 Monate.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Diensthaftpflichtversicherung ist in den Versicherungsbedingungen für die Diensthaftpflichtversicherung mit den vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Zwischen dem anderweitig bestehenden Vertrag und diesem Vertrag besteht keine Mehrfachversicherung.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Der Versicherungsschutz aus dem bestehenden Versicherungsvertrag der anderen Gesellschaft hat Vorrang gegenüber diesem Vertrag.
- Um eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zu erhalten, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Leistungsablehnung aus dem noch bestehenden Vertrag der anderen Gesellschaft nachzuweisen.
- Eine nach Abschluss dieser Haftpflichtversicherung vorgenommene Änderung des bestehenden Versicherungsvertrags (z. B. Herabsetzung der Deckungssumme, außerordentliche Kündigung) bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- Leistet der bestehende Vertrag nicht, weil Beitragsverzug bestand, eine Selbstbeteiligung vereinbart war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, greift die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht.
- Sobald der anderweitig bestehende Vertrag ausläuft, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt ist der im Antrag vereinbarte Beitrag zu zahlen.
- Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Versicherer des bestehenden Versicherungsvertrags anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich zur Differenzdeckung zu melden, sobald er vom Versicherer des bestehenden Vertrags informiert wird, dass ein angezeigter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

1.7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1.7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.



1.7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

1.7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in 1.7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
Als Angehörige gelten
 - Ehepartner,
 - Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister,
 - Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (z. B. Pflegeeltern und Pflegekinder).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist,
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist,
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist,
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse b) bis f) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht und besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bevollmächtigte oder beauftragte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

1.7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

1.7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

1.7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

1.7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

1.7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

1.7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.



1.7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

1.7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

1.7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.7.15 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Besteht nach dieser Bestimmung für einen Versicherten/Versicherungsnehmer oder Mitversicherten kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.7.16 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden,
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

- c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.7.17 Schienen und Seilbahnen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Schienenfahrzeugen oder Seilbahnen verursachen.

1.7.18 Halten von Tieren

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Halten von Tieren.

1.7.19 Arbeitsunfälle

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.7.20 Nicht versicherte/versicherbare Berufe

Ausgeschlossen sind folgende berufliche Tätigkeiten:

- a) Ärzte aller Fachrichtungen, auch Tierärzte,
- b) Straßenbahn- und Zugführer.

1.7.21 Sprengungen und Entschärfungen von Munition

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die durch Sprengungen und Entschärfungen von Munition entstehen.

1.7.22 Bauarbeiten und Flugsicherung

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die durch Bauarbeiten jeglicher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe entstehen.

1.7.23 Verwaltung von Grundstücken

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Verwaltung von Grundstücken.

1.7.24 Brennbare und explosive Stoffe

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus bewusst gesetztes-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

1.7.25 Nebentätigkeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus einer Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung), es sei denn, die im Öffentlichen Dienst ausgeübte Nebentätigkeit ist dienstlich angeordnet.



1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen

1.8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung erfahren hat.

1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

1.9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von 1.9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und, soweit vereinbart, auf 100.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

1.9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- c) Risiken, die der Versicherungs- und Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind,

- e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Abschnitt 2 - Besondere Umweltrisiken

2.1 Gewässerschäden

2.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen resultieren, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfasungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz.

Es gelten dann die Bestimmungen über Vorsorgeversicherung (1.9).

2.1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- b) außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

2.1.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

1.2.5 findet keine Anwendung.

Außerdem ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- a) auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.



2.2 Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

2.2.1 Versichert sind - abweichend von 1.3.1 - den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- a) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- b) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

2.2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von 1.6.9 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffenden Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.2.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Außerdem ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

2.2.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal 3.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.



Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH) (AH310_2_202206)

-
1. Was leistet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?
 2. Welche Schäden sind versichert?
 3. Was ist der Versicherungsfall?
 4. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
 5. Was gilt für juristische Personen?
 6. Auf welchen Zeitraum kann sich der Versicherungsschutz beziehen?
 7. Wann beginnt der Versicherungsschutz?
 8. Welcher Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten mit Auslandsbezug?
 9. Was ist nicht versichert?
 10. Welchen Umfang hat die Entschädigungsleistung?
 11. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?
 12. Welche Vollmachten hat der Versicherer?
 13. Wann leistet der Versicherer?
 14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?
 15. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung? Was gilt beim Rückgriff gegen Mitarbeiter?
 16. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?
 17. Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?
 18. Was ist bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu beachten?
 19. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten sind zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift?
 20. Was gilt bei gemeinschaftlicher Berufsausübung?
-

1. Was leistet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Dies gilt auch für Verstöße von Personen, für die er einzutreten hat.

2. Welche Schäden sind versichert?

2.1 Vermögensschäden

Versichert sind Vermögensschäden. Dies sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

2.2 Mitversicherte Sachschäden

Mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden

- a) an Akten und anderen Schriftstücken,
- b) an sonstigen beweglichen Sachen - soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht -,

die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit benötigt. Versichert sind auch die sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.3 Nichtversicherte Sachschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen

- a) aus Anlass technischer Berufsausübung, der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe,
- b) durch Abhandenkommen von Schlüsseln, Geld, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indosierten Orderpapieren. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht für Wechsel, die abhanden kommen.

3. Was ist der Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist der Verstoß, der möglicherweise Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen zur Folge haben könnte.

4. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz umfasst die

- Klärung der Haftungsfrage,
- Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche,
- Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche,
- Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

5. Was gilt für juristische Personen?

5.1 Verstöße von Organen und Angestellten

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße ihrer Organe und Angestellten sowie von sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient.

Dem Versicherungsnehmer werden die bei den Organen vorliegenden subjektiven Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen können, zugerechnet. Hierunter fallen zum Beispiel Kenntnisse, Verhalten oder Verschulden der Personen, die den Verstoß begangen haben.

5.2 Versicherungsschutz für Organe und Angestellte

Werden neben oder anstelle der juristischen Person Organe und/oder Angestellte in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz. Liegt hier das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor.

6. Auf welchen Zeitraum kann sich der Versicherungsschutz beziehen?

6.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller Verstöße, die vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrags vorkommen.

6.2 Rückwärtsversicherung

6.2.1 Wird eine Rückwärtsversicherung vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die in der Vergangenheit vorgekommenen Verstöße.



6.2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Weder der Versicherungsnehmer noch die versicherten Personen oder die ihnen durch gemeinschaftliche Berufsausübung verbundenen Personen kannten diese Verstöße bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung.

6.3 Nachhaftung und Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer über den Eintritt des Versicherungsfalls nicht später als fünf Jahre nach Ende des Versicherungsvertrags.

6.4 Übernahme der Nachhaftung des Vorversicherers

6.4.1 Versicherungsschutz besteht auch für Verstöße, die während der Laufzeit eines unmittelbar vorangehenden Versicherungsvertrages vorgekommen sind. Voraussetzung ist eine endgültige Ablehnung des Vorversicherers allein aufgrund des Ablaufs der Nachmeldefrist. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über die Verstöße spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Nachmeldefrist des Vorvertrags informieren.

6.4.2 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Konditionen des Vorvertrags, soweit diese den Versicherungsschutz des laufenden Vertrags in Umfang und Höhe nicht überschreiten.

6.4.3 Die Entschädigungsleistung hierfür beträgt maximal eine Million Euro. Es sei denn, es ist hierfür eine andere Summe vereinbart.

6.4.4 Diese Übernahmeregulation gilt nicht für

- Vorverträge auf claims-made Basis,
- Verstöße, die den in Ziff. 6.2.2 genannten Personen im Zeitpunkt des Versichererwechsels bekannt sind.

6.5 Zeitliche Zuordnung bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt: Der Verstoß gilt als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte erfolgen müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

7. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung hierfür ist: Der Versicherungsnehmer zahlt den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 16.1.

7.2 Beginn des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gilt: Der Versicherungsschutz beginnt erst, nachdem die Zahlung beim Versicherer eingegangen ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gilt: Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten bis der Beitrag bezahlt ist.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.4 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht bezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

7.5 Beginn des Versicherungsschutzes bei späterer Beitragsrechnung

Wird der erste Beitrag vom Versicherer erst nach dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt in Rechnung gestellt, gilt: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem dort angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer ohne Verzug zahlt.

8. Welcher Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten mit Auslandsbezug?

8.1 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten in Europa (geografisch) aus der Verletzung und Nichtbeachtung europäischen Rechts sowie der Inanspruchnahme vor europäischen Gerichten.

8.2 Ausländischer Geschäftssitz

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten im Ausland, die durch dortige Hauptsitze, Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanten ausgeübt werden. Gleiches gilt auch für durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland.

8.3 Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter. Hierzu zählen insbesondere punitive oder exemplary damages.

9. Was ist nicht versichert?

9.1 Sanktionen

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren, Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.



9.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ferner nicht auf:

9.2.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Weisung oder Vollmacht und durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.

Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines der Vorstände, Geschäftsführer, Komplementäre, Gesellschafter, Inhaber oder Partner vorliegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz.

Es besteht jedoch Abwehrschutz bei Vorwürfen wegen wissentlicher, aber strittiger Pflichtverletzung. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorgeleisteten Prozesskosten erstatten.

9.2.2 Haftpflichtansprüche von Aktionären, Gesellschaftern und Mitinhabern des Versicherungsnehmers.

9.2.3 Schadenersatzansprüche von juristischen Personen, wenn dem Versicherungsnehmer die Mehrheit der Anteile gehört. Bei sonstigen Gesellschaften gilt dies bereits, wenn dem Versicherungsnehmer, Versicherter oder einem Gesellschafter mindestens ein Anteil gehört.

10. Welchen Umfang hat die Entschädigungsleistung?

10.1 Versicherungssummen

Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

10.2 Jahreshöchstleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der Versicherungssummen begrenzt.

Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage.

10.2.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;

10.2.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;

10.2.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Weitere Bestimmungen zur Jahreshöchstleistung können in den Besonderen Bedingungen geregelt werden.

10.3 Prozesskosten

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber Folgendes:

- Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.
- Sofern ein fester Selbstbehalt pro Schadenfall vereinbart wurde, hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des Selbstbehalts allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert des Selbstbehalts zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

Der Versicherer rechnet diese Kosten des Rechtsstreits nicht auf die Versicherungssumme an.

10.4 Sicherheitsleistung

Der Versicherer beteiligt sich an einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung. Voraussetzung ist, dass diese geleistet werden müssen, um die Beitreibung der Haftpflichtsumme abzuwenden, zum Beispiel bei einer Zwangsvollstreckung.

10.5 Erledigungserklärung

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer den Haftpflichtanspruch durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich erledigt. Weigert er sich, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht.

11. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

11.1 Meldefrist

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntnis informieren.

11.2 Meldefrist bei gerichtlicher Anspruchserhebung

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er den Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntnis darüber zu informieren. Das Gleiche gilt bei einem Arrest, einer einstweiligen Verfügung oder einem selbstständigen Beweisverfahren.

11.3 Wahrung der Fristen

Die Frist ist gewahrt, wenn die Schadensmeldung innerhalb der Wochenfrist abgesandt wird. Für die Erben des Versicherungsnehmers gilt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.



11.4 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten

Der Versicherungsnehmer muss

- nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern
- die Weisungen des Versicherers beachten, soweit dies für ihn zumutbar ist
- den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen
- dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen
- den Versicherer über alle Umstände informieren, die mit dem Schadensfall zu tun haben
- dem Versicherer alle angeforderten Schriftstücke zusenden
- den im Schadensfall erforderlichen Schriftwechsel auf eigene Kosten führen.

11.5 Vollmachtserteilung und fristgemäße Einlegung von Rechtsbehelfen

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Prozessführung überlassen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss er selbst fristgemäß Widerspruch erheben. Die erforderlichen Rechtsbehelfe muss er selbst eigenverantwortlich einlegen.

11.6 Wahrung der Ersatzansprüche und Mitwirkung bei deren Durchsetzung

Der Versicherungsnehmer muss seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht wahren. Geltende Form- und Fristvorschriften muss er beachten. Geht der Ersatzanspruch auf den Versicherer über, muss der Versicherungsnehmer bei dessen Durchsetzung mitwirken.

12. Welche Vollmachten hat der Versicherer?

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben, die dem Versicherer zur Beilegung oder Abwehr des Schadensersatzanspruchs zweckmäßig erscheinen.

13. Wann leistet der Versicherer?

13.1 Freistellung des Versicherungsnehmers

Wurde die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers durch ein rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder einen Vergleich mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, muss dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.

Gibt der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers ein Anerkenntnis ab, gilt: Der Versicherer ist nur daran gebunden, wenn der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche.

13.2 Zahlung der Entschädigungsleistung

Hat der Versicherungsnehmer einem Dritten den Schaden mit bindender Wirkung für den Versicherer ersetzt, muss der Versicherer den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen danach entschädigen.

13.3 Zahlung der Abwehrkosten

Der Versicherer muss die nach Ziff. 10.3 zu ersetzenden Kosten innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Berechnung zahlen.

14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

14.1 Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine der in Ziff. 5.1 genannten Personen eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei.

14.2 Leistungskürzung

Bei grober Fahrlässigkeit kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde.

14.3 Fortbestehen der Leistungspflicht

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

15. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung? Was gilt beim Rückgriff gegen Mitarbeiter?

15.1 Anwendbare Vertragsbestimmungen

Erstreckt sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, gilt: Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für diese Personen.

15.2 Ausübung der Rechte und Pflichten

Nur der Versicherungsnehmer kann die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben. Er bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

15.3 Ansprüche gegen versicherte Personen

Die eigenen Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

15.4 Rückgriff gegen Mitarbeiter

Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn diese ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

16. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

16.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung

Nach Erhalt des Versicherungsscheins muss der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich innerhalb von 14 Tagen zahlen. Der Versicherungsnehmer muss jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung zahlen.



Zahlt der Versicherungsnehmer zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz.

Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur unter folgenden Bedingungen zu: Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

16.2 Zahlung des Folgebeitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung

Alle weiteren Beiträge sind - je nach Zahlungsweise - zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert. Zusätzlich müssen die Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen.

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer den Vertrag gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

16.3 Unterjährige Zahlungsweise und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung

Sind Monats-, Viertel- oder Halbjahresbeiträge vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrages in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Der Versicherer kann dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

16.4 Besonderheiten im Lastschriftverfahren

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherer den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann der Versicherer den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

16.5 Beitragsregulierung

Der Versicherer fragt regelmäßig, ob sich das versicherte Risiko geändert hat. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, den Versicherer wahrheitsgemäß zu informieren, ob und in welchem Umfang es sich geändert hat. Denn danach erfolgt die Beitragsbemessung. Die Aufforderung zur Mitteilung durch den Versicherungsnehmer kann auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung mitzuteilen.

Der Versicherer passt den Beitrag aufgrund einer Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen ab dem Zeitpunkt der Änderung an. Der Beitrag darf jedoch nicht geringer werden als der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag. Ist wegen bestimmter gefahrerhöhender Umstände ein höherer Beitrag vereinbart, und sind diese Umstände nach Antragstellung des Versicherungsnehmers oder nach Vertragsschluss weggefallen oder bedeutungslos geworden, gilt: Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer verlangen, dass der Beitrag angemessen herabgesetzt wird. Der Versicherer senkt den Beitrag dann ab dem Tag, an dem ihn die Mitteilung erreicht.

17. Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

17.1 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Die vereinbarte Vertragslaufzeit steht im Versicherungsschein. Beträgt diese mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Voraussetzung dafür ist, dass die Vertragsparteien ihn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen.

17.2 Kündigung im Versicherungsfall

Ist der Versicherungsfall eingetreten, können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen,

- wenn der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Zahlung geleistet hat,
- wenn der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
- wenn der vom Versicherungsnehmer geltend gemachte Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen wurde.

Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird - spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

In diesen Fällen muss den Vertragspartnern die Kündigung innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugehen.

17.3 Erlöschen der Versicherung

Sobald die versicherten Risiken dauerhaft wegfallen, erlischt ab diesem Zeitpunkt die Versicherung für diese.



18. Was ist bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu beachten?

18.1 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

18.2 Gerichtsstand

18.2.1 Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer kann der Versicherungsnehmer an folgende Gerichtsstände richten: den Firmensitz oder den Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage kann auch bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

18.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht am Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage muss bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder außerhalb der Länder Island, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz, ist das Gericht am Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig.

18.3 Anwendbares Recht und Sprache

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

19. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten sind zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift?

19.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für die Vertragsentscheidung des Versicherers erheblich sind, richtig und vollständig anzeigen, wenn der Versicherer in Textform danach gefragt hat. Gefahrerheblich sind Umstände, die Einfluss auf die Entscheidung des Versicherers haben, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen zu schließen.

Stellt der Versicherer nach Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1, muss er dem Versicherer auch dazu antworten.

Schließt ein Vertreter des Versicherungsnehmers den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, gilt: Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und arglistiges Verschweigen seines Vertreters zurechnen lassen.

19.2 Rechtsfolgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten

19.2.1 Rücktrittsrecht des Versicherers

Sind die Angaben des Versicherungsnehmers zu den gefahrerheblichen Umständen unrichtig oder unvollständig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht grob fahrlässig, besteht auch dann kein Rücktrittsrecht, wenn er nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer erst nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Vertrag zurück, besteht die Leistungspflicht bei folgenden Umständen fort: Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass der unvollständig oder falsch angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Der Versicherer muss nicht leisten, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

19.2.2 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte.

19.2.3 Vertragsänderung und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt, kann der Versicherer den Vertrag ändern, wenn er diesen bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätte. Ändert der Versicherer den Vertrag, kann er verlangen, dass die anderen Bedingungen rückwirkend ab Vertragsschluss gelten. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag jedoch um mehr als 10 %, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn der Versicherer den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließt. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen.



19.2.4 Rechte und Pflichten des Versicherers

Die Rechte nach den Ziff. 19.2.1 bis 19.2.3 stehen dem Versicherer nur dann zu, wenn er sie innerhalb eines Monats schriftlich geltend macht. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat er die Umstände anzugeben, auf die sich seine Erklärung stützt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, sofern für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. Außerdem muss der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Die Rechte nach den Ziff. 19.2.1 bis 19.2.3 sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte nach den Ziff. 19.2.1 bis 19.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

19.2.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Teil des Beitrags zahlen, der dem Zeitraum der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

19.3 Änderung der Anschrift

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über die Änderung seiner Anschrift informieren. Unterlässt er eine Mitteilung gilt: Für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung genügt die Absendung eines Einschreibens an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Das Einschreiben gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer seinen Namen ändert.

20. Was gilt bei gemeinschaftlicher Berufsausübung?

Üben Personen (Gesellschafter, Mitinhaber oder Partner) ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich aus, gilt - ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind - Folgendes:

20.1 Eintritt des Versicherungsfalls und Durchschnittsleistung

Der Versicherungsfall auch nur einer Person gilt als Versicherungsfall aller Personen. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Versicherungsschutz besteht (nach Maßgabe der Ziff. 15.1) auch zugunsten einer Person, die nicht Versicherungsnehmer ist.

20.2 Zurechnung

Ein Ausschlussgrund nach Ziff. 9 oder ein Rechtsverlust aufgrund einer Obliegenheitsverletzung (Ziff. 11) oder Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht (Ziff. 19.1), der in einer Person vorliegt, geht zu Lasten aller Personen. Soweit sich ein Rechtsverlust nach Ziff. 14 an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun einer Person zugunsten aller Personen.

20.3 Berechnung der Durchschnittsleistung

Für die Berechnung der Durchschnittsleistung gilt: Zunächst wird bei jeder einzelnen Person festgestellt, wie viel sie vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn sie allein eintrittspflichtig wäre (fiktive Leistung). Dann wird die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Personen - auch der Nichtversicherungsnehmer - geteilt.

Die vom Versicherer nach Ziff. 10.3 zu übernehmenden Kosten werden auf die gleiche Weise errechnet.



Besondere Vereinbarungen für Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes

1. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind nicht aufgeklärte Kassenfehlbeträge in Höhe von 2.000 EUR je Versicherungsjahr mitversichert.

2. Abweichend von Ziff. 6.3 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

3. Ziff. 9 (Ausschlüsse) der AVB-VH wird wie folgt ergänzt:

Es besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

- die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder Angestellter im öffentlich-rechtlichen Dienst oder als sonstiger Angestellter oder als Organmitglied tätig ist. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit die Einbußen durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung verursacht sind.

- die durch Verstöße beim Barzahlungsakt oder durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen.

4. Im übrigen gelten die AVB-VH.